



Mehr Sicherheit.
Mehr Wert.

Sicher und wirtschaftlich

Die Betriebssicherheitsverordnung
verschafft Anlagenbetreibern neue
Spielräume und Pflichten

TÜV SÜD Gruppe

TÜV®

exklusiv bei www.tuev-sued.de

Der Inhalt in Kürze:

Die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) hat das Recht rund um überwachungsbedürftige Anlagen – wie zum Beispiel Dampfkessel, Aufzüge oder Tanklager – auf eine komplett neue Basis gestellt. Für die Betreiber heißt das: Neue Chancen für den wirtschaftlichen Betrieb, aber auch mehr Pflichten. Die BetrSichV betrifft gerade auch viele kleine Unternehmen und Mittelständler. Der nachfolgende Beitrag aus dem TÜV SÜD Journal stellt Recht und Praxis vor.

Seite 2
Anlagen im Überblick

Seite 3
Innovative Prüfansätze

Seite 4
Stichwort Haftungsrisiken

Sicher, wirtschaftlich und geprüft

Die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) hat Ende des Jahres 2002 die alten Vorschriften für überwachungsbedürftige Anlagen durch ein ganzheitliches Schutzkonzept ersetzt. Nun eröffnet sie Arbeitgebern und Anlagenbetreibern ab 1. Januar 2008 einen größeren Gestaltungsspielraum, verpflichtet sie aber auch zur konkreten Umsetzung. Eine Aufgabe mit großer Verantwortung.



Wenn Anlagenbetreiber die Vorgaben der Betriebssicherheitsverordnung nicht richtig umsetzen, kann ihr Betrieb im Extremfall vorübergehend geschlossen werden«, bringt es Prof. Dr. Thomas Klindt, Rechtsexperte für Haftungsfragen, auf den Punkt (siehe Interview auf S. 15). Die Schließung würde die zuständige Behörde anordnen, die wirtschaftlichen Konsequenzen könnten dramatisch sein. Damit es nicht so weit kommt, müssen sich die Verantwortlichen genau mit der neuen Freiheit und ihrer Verantwortung auseinandersetzen, die ihnen die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) einräumt und auferlegt. Am 1. Januar 2008 treten nochmals entscheidende Änderungen in Kraft.

Für wen gilt die Betriebssicherheitsverordnung?

Die BetrSichV ersetzte Anfang 2003 die Arbeitsmittelverordnung und die Einzelverordnungen zu überwachungsbedürftigen Anlagen. Gleichzeitig erfolgte mit ihr die Umsetzung verschiedener EG-Richtlinien in nationales Recht. Obwohl sie nun schon fast fünf Jahre gilt, ist ihr umfassender Anspruch noch nicht überall bekannt: denn die Verordnung betrifft alle Unternehmen, die Arbeitsmittel bereitstellen oder überwachungsbedürftige Anlagen betreiben.

Was sind überwachungsbedürftige Anlagen?

Zu den überwachungsbedürftigen Anlagen gehören:

- Anlagen unter innerem Überdruck wie Druckbehälteranlagen, Dampfkesselanlagen, Füllanlagen und Leitungen für gefährliche Gase, Dämpfe oder Flüssigkeiten.
- Aufzugsanlagen im Sinne der Aufzugsrichtlinie und



Aufzüge und unter Druck stehende Systeme in Industrieanlagen gehören zu den überwachungsbedürftigen Anlagen im Sinne der Betriebsicherheitsverordnung – und müssen deshalb regelmäßig auf ihre Sicherheit überprüft werden.

einige Aufzugstypen im Sinne der Maschinenrichtlinie, zudem Personenumlaufaufzüge, Bauaufzüge mit Personbeförderung und Mühlenbremsfahrstühle.

■ Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen (Ex-Anlagen).

Dazu zählen alle Geräte (elektrische und nicht elektrische Geräte wie Motoren, Pumpen, Ventilatoren oder Leuchten), Schutzsysteme (z. B. Flammensperren, Druckentlastungseinrichtungen) und Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen (z. B. Drehzahlüberwachungen, Motorschutzschalter, Gaswarnanlagen) im Sinne der ATEX-Richtlinie.

■ Anlagen zur Lagerung und zum Umschlag von entzündlichen, leicht entzündlichen oder hochentzündlichen Flüssigkeiten.

Dazu gehören Lageranlagen mit einem Gesamtrauminhalt größer 10.000 Liter, Füllstellen mit einer Umschlagkapazität größer 1.000 Liter pro Stunde, Tankstellen, Flugfeldbetankungsanlagen und Entleerungsstellen mit einer Umschlagkapazität größer 1.000 Liter pro Stunde.

Welche Rechte und Pflichten haben die Unternehmen?

Der Gesetzgeber in Deutschland hat der Sicherheit von überwachungsbedürftigen Anlagen von jeher eine hohe Bedeutung beigemessen. Deshalb wurden und werden Anlagen, von denen ein Gefährdungspotenzial ausgeht, auf ihre Sicherheit geprüft. Im Zuge der Liberalisierung des Prüfwesens können sogenannte zugelassene Überwachungsstellen (ZÜS) oder befähigte Personen (für weniger komplexe Anlagen) seit Anfang 2006 Neuanlagen prüfen, ab dem 1. Januar 2008 auch Altanlagen. Die ZÜS können privatrechtlich konstituiert sein. Sie müssen von der Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (ZLS) in München akkreditiert und in vielen Bundesländern von der jeweiligen Landesbehörde zusätzlich benannt werden. Zugelassene Überwachungsstellen prüfen Anlagen wiederkehrend oder vor Erstinbetriebnahme, kontrollieren die vom Betreiber ermittelte Prüffrist und zeigen Behörden auch Mängel an, durch die Beschäftigte oder Dritte gefährdet werden. ZÜS treten zudem als Gutachter im Schadensfall auf. Ab dem

kommenden Jahr können die Unternehmen ihre Überwachungsstelle frei wählen. Zudem können und müssen sie die Prüffristen unter Einhaltung von Höchstgrenzen selbst festlegen.

Gefährdungsbeurteilung, sicherheitstechnische Bewertung und Explosionsschutzdokument

Der Anlagenbetreiber muss alle Gefährdungen, die von seiner Anlage ausgehen, selbst ermitteln und bewerten. Er muss weiter dafür Sorge tragen, dass ein sicherer Betrieb gewährleistet ist. Die Prüffristen werden im Rahmen einer sicherheitstechnischen Bewertung oder Gefährdungsbeurteilung festgelegt, die seit Anfang 2003 bei Neuanlagen in den ersten sechs Monaten nach Inbetriebnahme erfolgen muss, bei Altanlagen bis Ende 2007. Nach der Bewertung eventuell festgestellter Gefährdungen sollten Schutzmaßnahmen nach dem »Stand der Technik« festgelegt und umgesetzt werden. Dies wiederum muss erstmalig und wiederkehrend im Rahmen der festzulegenden Fristen geprüft werden.

Bereits seit Inkrafttreten der BetrSichV müssen Unternehmen für Neuanlagen, die in explosionsgefährdeten Bereichen betrieben werden, ein Explosionsschutzdokument vorlegen. Seit Anfang 2006 gilt diese Vorschrift, die z. B. Lackiereinrichtungen, Faultürme von Kläranlagen oder Tankanlagen betrifft, auch für Altanlagen. Das Explosionsschutzdokument enthält u. a. eine Anlagenanalyse, einen Prüfungs- und Wartungsplan, Maßnahmen zum Schutz vor Explosionen sowie Hinweise zur Personalschulung.

Auf der einen Seite können Unternehmen also die in den Vorschriften der BetrSichV enthaltende Chance nutzen und z. B. sogar Prüffristen in Absprache mit der zuständigen Aufsichtsbehörde in Einzelfällen flexibilisieren. Auf der anderen Seite laufen sie Gefahr, die Anforderungen der BetrSichV nicht zu erfüllen. Denn die sicherheitstechnische Bewertung ist komplex. Wer sie durchführt, muss die gesetzlichen Vorgaben genau kennen und die Anlage als ganzheitliches System begreifen, bei dem es gilt, die Wechselwirkungen mit anderen Arbeitsmitteln, verschiedenen Arbeitsstoffen und der Arbeitsumgebung stets zu berücksichtigen. →

kontakt

Winfried Schock
Leiter Dampf- und
Drucktechnik

TÜV SÜD

Industrie Service

+49-89-57 91-1914

+49-89-57 91-1810

winfried.schock@tuev-sued.de

www.tuev-sued.de

Dieter Roas

Leiter Fördertechnik

TÜV SÜD

Industrie Service

+49-89-5791-1242

+49-89-5155-2627

dieter.roas@tuev-sued.de

www.tuev-sued.de



sichtigen. »Wir helfen unseren Kunden dabei, die Chancen der neuen Regelungen zu nutzen und die Risiken zu vermeiden«, sagt Winfried Schock, Leiter des Geschäftsfeldes Dampf- und Drucktechnik bei TÜV SÜD. Und zwar bundesweit, denn TÜV SÜD ist als ZÜS in allen Bundesländern (bis auf Mecklenburg-Vorpommern) zugelassen. »Wir richten unseren Fokus bei sicherheitstechnischen Untersuchungen immer öfter auf Konzepte, die für eine ganzheitliche Anlagentechnik und eine intelligente Instandhaltung stehen«, erklärt Schock. »Denn große Anlagenbetreiber wollen Anlagenstillstände unbedingt

vermeiden.« Auch Dieter Roas, Leiter des Geschäftsfeldes Fördertechnik, ist sich sicher, dass TÜV SÜD die Anlagenbetreiber bei der Erfüllung ihrer Pflichten im liberalisierten Markt optimal unterstützen kann. »Wir haben eine ganze Reihe innovativer Prüfprodukte entwickelt, die für unsere Kunden einen echten Mehrwert bedeuten.«

Auf jeden Fall ist jedes Unternehmen gut beraten, der Sicherheit seiner überwachungsbedürftigen Anlagen unvermindert große Aufmerksamkeit zu schenken, wie auch das Interview mit Rechtsanwalt Prof. Dr. Thomas Klindt (siehe rechts) zeigt. ■

Innovative Prüfansätze

Schlecht ausgelastete oder stillstehende Anlagen können Unternehmen teuer zu stehen kommen. Ganzheitliche Anlagentechnik und intelligente Instandhaltung beugen dem vor. TÜV SÜD hat über Jahrzehnte Know-how bei der Überwachung von Anlagen aufgebaut und betreut heute Tausende von kleinen und großen Unternehmen, teilweise mit ganzen Expertenteams pro Kunde. In den vergangenen Jahren hat TÜV SÜD eine Reihe neuer Konzepte für das Anlagenmanagement und die Instandhaltung entwickelt. Mit ihnen können Betreiber Optimierungspotenziale voll ausnutzen, ohne die Zuverlässigkeit und Sicherheit zu gefährden.

TÜV-RoiM[®]

Mit TÜV-RoiM[®] wird auf der Grundlage einer genauen Untersuchung einer Anlage und der Auswertung von vorhandenem Datenmaterial ein detailliertes Konzept für die optimale Instand- und Ersatzteilhaltung entwickelt. Konkret könnte das z. B. so aussehen: Für eine Produktionsanlage wird unter Beachtung bestehender Prüffristen eine Risikobewertung erstellt. Dann wird eine zweite Risikobewertung unter verlängertem Prüfzyklus (der übrigens immer von der zuständigen Behörde genehmigt werden muss) erarbeitet. Weil man nun unter dem verlängerten Prüfzyklus die Zeit der Anlagenstillstände, die für Reinigungsarbeiten notwendig sind, auch für begleitende Prüfmaßnahmen nutzt, könnte das Risikopotenzial sogar leicht sinken.

Lebenszyklusmanagement mit gAte

gAte steht für ganzheitliche Anlagentechnik und zielt auf die Betrachtung der gesamten Lebenszykluskosten einer bestehenden oder neuen Anlage. Mit gAte können die Betriebs- und Instandhaltungskosten um bis zu einem Viertel gesenkt, die Verfügbarkeit von Anlagen optimiert und die Risiken proaktiv gesteuert werden. gAte untersucht verschiedene Variablen sowohl unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten als auch im Hinblick auf die Auswirkungen und die Akzeptanz von Risiken, die Aufwandsoptimierung für die Instandhaltung sowie die Umweltverträglichkeit. gAte kann branchenübergreifend angepasst und genutzt werden.

ADIASYSTEM[®]

Dabei handelt es sich um ein computergesteuertes Mess- und Dokumentationsverfahren für Prüfungen an Aufzügen und Fahrtreppen. Der entscheidende Vorteil ist der Verzicht auf die sonst üblichen Prüfungen mit Gewichten. Die Ergebnisse können direkt vor Ort ausgewertet werden.

netDocX

netDocX ist ein innovatives System für die Verwaltung und das Handling von Prüfberichten. Als virtuelles Prüfbuch ermöglicht es eine optimierte Erstellung, Ablage und Verwaltung von Prüfberichten und entlastet Unternehmen so bei der aufwendigen und zeitraubenden Verwaltung von Dokumenten.

Interview

mit Prof. Dr. Thomas Klindt, Fachanwalt für Verwaltungsrecht und Experte für Haftungsfragen



Herr Prof. Dr. Klindt, warum müssen bestimmte Anlagen eigentlich gesetzlich überwacht werden, andere nicht?

Der Gesetzgeber hat es im Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG) und in der Betriebssicherheitsverordnung eindeutig formuliert: Es gibt Anlagen, die bedürfen »mit Rücksicht auf ihre Gefährlichkeit einer besonderen Überwachung«. Der Gesetzgeber unterstellt diesen Anlagen offenbar eine tendenzielle Grundgefährlichkeit besonders hohen Ausmaßes. Und deshalb müssen Maßnahmen »zum Schutze der Beschäftigten und zum Schutze Dritter« abgeleitet werden. Auch das steht so im Geräte- und Produktsicherheitsgesetz.

Einem Unternehmen droht also kein Ungemach, wenn es sich an die gesetzlichen Vorgaben hält, die aus dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz und der Betriebssicherheitsverordnung abzuleiten sind?

Ich will es mal so sagen: Die gesetzlichen Vorgaben, die aus dem GPSG und der BetrSichV abzuleiten sind, sind zwingend einzuhalten. Gerade die Betriebssicherheitsverordnung lässt den Betreibern ja aber früher nicht gekannte Freiräume, mit denen sie verantwortlich umgehen müssen. In der anwaltlichen Praxis bei Unfall- und Haftungsfragen zeigt sich dann immer wieder, dass sich jedes technische, vertragliche, kaufmännische oder rechtliche Detail viel entscheidender auswirken kann, als die Beteiligten es im alltäglichen Volllastbetrieb wahrhaben wollen.

Das heißt, es gibt Haftungsrisiken, die nicht im GPSG oder der BetrSichV zu finden sind?

Ohne Zweifel. Das Strafrecht hat ja nie das Unternehmen, sondern den Einzelnen als natürliche Person vor Augen. Also den echten Mitarbeiter, der für einen Schaden verantwortlich ist. Solche Ermittlungen der Staatsanwaltschaft konzentrieren sich auf Straftatbestände, die fast durchgängig nicht im GPSG oder in der BetrSichV zu finden sind – das wird in der Praxis oft unterschätzt. Bei Unfällen geht es zum Beispiel um so

schwerwiegende Vorwürfe wie fahrlässige Körperverletzung oder fahrlässige Tötung. Auch fahrlässige Brandstiftung oder Umweltverschmutzung kann zur Anklage kommen. Wenn die technische Unfallursache im Unternehmen schon länger bekannt war, muss der Angeklagte im schlimmsten Fall mit einer Anklage wegen vorsätzlicher Körperverletzung oder sogar vorsätzlicher Tötung rechnen. Zudem drohen Angeklagten oft Schadenersatzansprüche von Unfallopfern oder deren Erben – mit allen kaufmännischen Konsequenzen. Die Suche nach den Schuldigen konzentriert sich übrigens keinesfalls allein auf das leitende Management, sondern auch auf einzelne Mitarbeiter. Kommt es zu solchen Untersuchungen, bringt das oft eine große Unruhe in das betroffene Unternehmen.

Kann die Überwachungsbehörde eine Anlage im Zweifelsfall auch stilllegen?

Auf jeden Fall. Die Voraussetzungen dafür sind im GPSG und in der BetrSichV beschrieben. Wenn der Schutz der Beschäftigten und Dritter es erfordert, können unsichere Betriebszustände vonseiten der Überwachungsbehörde unterbunden werden. Natürlich ist das in der Regel mit einer hochdramatischen Störung des innerbetrieblichen Fertigungs- und Produktionsprozesses verbunden, der ja heute in der Regel durch Volllastbetrieb, Just-in-time-Produktion und eine First-in-first-out-Politik geprägt ist.

Was also empfehlen Sie Unternehmen mit Blick auf ihr Sicherheitsmanagement?

Es gilt, jederzeit in jeder Fertigungsstätte und in jedem Betriebsmodus dauerhaft sicherzustellen, dass überwachungsbedürftige Anlagen im Sinne eines technischen Compliance-Managements sicherheitstechnisch tadellos betrieben werden. Und dies muss auch dokumentiert sein. Ohne eine hinreichende technisch-sachverständige Sicherheit wird der Herausforderung allenfalls durch reinen Zufall entsprochen.

info

Prof. Dr. Thomas Klindt gilt als einer der wenigen Spezialisten im Bereich des öffentlich-rechtlichen Produktsicherheitsrechts. Seit 2002 hat er einen Lehrauftrag für Produkt- und Technikrecht an der Universität Kassel inne. 2003 wurde Klindt vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit in eine 10-köpfige Sachverständigenkommission berufen, die das Gesetzgebungsverfahren zum neuen Geräte- und Produktsicherheitsgesetz kritisch begleitet hat.

TÜV SÜD-Download

exklusiv bei www.tuev-sued.de

Redaktion
TÜV SÜD AG
Franz Billinger
Westendstr. 199
80686 München
Telefon: +49 89 5791 - 2648
Fax: +49 89 5791 - 2269
franz.billinger@tuev-sued.de

© TÜV SÜD AG | 05-2008

TUV®

